3. unbescholten ift, nach ben für die Wahlberechtigung in ben Gesmeinden geltenden Beltiminungen:

4. sich nicht in Concurs befindet, auch weder für seine Person noch wegen seines Vermögens unter Curatel fieht.

§ 9. Niemand tann zur Unnahme ber Bahl gezwungen werben, noch

die Bahl zum Abgeordneten von mehreren Bahlförpern annehmen.

Die Erffärung über die Annahme ober Wiedenung der Wahl muß ipätelkens innerhalb drei Tagen nach der erfolgten Befanntmachung an den Gewählten abeachen werden.

§ 10 1). Die Abgeordneten werden auf einen Zeitraum von drei Jahren gemählt.

Wird mafrend dieses Zeitraums eine Ersatwahl erforderlich, so gilt dieselbe nur bis gur nächsten allgemeinen Wahl.

- § 11. Der Auftrag ber Abgeordneten erlifcht:
 - 1. durch Ablauf ber Bahlgeit;

2. durch Auflöfung des Landtages;

- 3. durch Eintritt in die Dienste des Staats oder in den Hofbienst oder Unnahme einer Beforderung in benselben;
 - in den vorgedachten 3 Fällen sedoch erst mit Beendigung der neuen Wahlen;
- 4. durch Berluft einer der Eigenschaften, welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten bedingen:
- 5. durch Riederlegung des Auftrags:
- 6. wenn der Landtag den Austritt eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschlieft.
- § 12. Bei allgemeinen Wahlen schreiten die Wahlförper an einem und demfelben Tage im gangen Lande zur Wahl.
- § 13. Der Kreisrath oder dessen Stellvertreter leitet die Abgeordenetenwahl und trifft die erforderlichen Einleitungen.

Die Einladung zur Wahl erfolgt mindestens acht Tage vorher im Wege öffentlicher Bekanntmachung unter Angabe des Tages und der Stunde der Wahlhandlung.

§ 14. Jur Gultigteit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Saffte der Mitglieder des betreffenden Wahltörpers sich an der Wahl betheiligt habe.

§ 15. Das Wahlrecht tann nur in Berson ausgeübt werben.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Stimmabgabe zu Prototoll, nach absoluter Mehrheit der Abstimmenden.

Ist die lettere nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt, bei welcher stets nur über diesenigen zwei Personen abgestimmt werden darf welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hatten.

Bei Stimmengleichheit in der engern Wahl, sowie bei Stimmengleichheit zwischen benen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind,

^{1) § 10} neu gefaßt burch Gefet vom 4. Auguft 1879 (Reg.-Bl. 75).